

# Vollstreckungsrecht Australien

## Die Vollstreckung deutscher Urteile und Schiedssprüche in Australien

---

### 1. Einführung

In diesem Artikel wird die Durchsetzung deutscher Gerichtsentscheidungen und Schiedssprüche in Zivilsachen in Australien und insbesondere die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Australien besprochen.

Internationale Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen führen oft zu langwierigen Gerichtsverfahren, aber das Erlangen eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs garantiert der obsiegenden Partei noch nicht die Vollstreckbarkeit ihres Anspruchs. Weigert sich die unterliegende Partei dem Gerichtsurteil oder dem Schiedsspruch Folge zu leisten, muss das Gerichtsurteil beziehungsweise der Schiedsspruch von den national zuständigen Behörden vollstreckt werden.

Das Gerichtswesen ist Teil der souveränen Staatsgewalt eines jeden Landes. Daher werden ausländische Entscheidungen nicht ohne weiteres anerkannt und vollstreckt. Die Entscheidungsbefugnisse der Gerichte und die Rechtswirkung der Entscheidungen dieser Gerichte enden vielmehr an der jeweiligen Landesgrenze.

Das internationale Privatrecht der meisten Länder sowie verschiedene internationale Staatsverträge sehen jedoch in bestimmten Fällen Ausnahmen von diesem nationalen Souveränitätsgrundsatz vor. Die durch das Internationale Privatrecht beziehungsweise durch Staatsverträge festgelegte Anerkennung von ausländischen Urteilen bedeutet eine Ausweitung des Wirkungsranges eines ausländischen Urteils auf das jeweilige Inland. Die Anerkennung eines ausländischen Urteils im Inland erfolgt durch ein inländisches Gericht oder eine inländische Behörde.

Da die Vollstreckung ausländischer Urteile stets durch Staatsverträge geregelt wird, gelten die Ausführungen in diesem Artikel nicht zwingend auch für jede Vollstreckung aus nicht australischen Entscheidungen. Zum Beispiel kann ein in Österreich erwirktes Urteil gegen einen australischen Schuldner nicht für in Australien vollstreckbar erklärt werden, da zwischen Österreich und Australien keine bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen bestehen, welche eine Vollstreckung österreichischer Gerichtsurteile in Australien möglich machen würde.

## 2. Allgemeine Grundsätze betreffend die Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile in Australien

Inwieweit ein deutsches Gerichtsurteil in Australien vollstreckt werden kann, richtet sich danach, wo das Gerichtsurteil ergangen ist und um welche Art Gerichtsurteil es sich handelt. Rechtlich unterliegt die Vollstreckung nebst den gesetzlichen Regelungen den allgemeinen Grundsätzen des Common Law. Gesetzliche Grundlagen für das Verfahren und die Rahmenbedingungen für die Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile sind der Foreign Judgments Act 1991 (Cth) (im Folgenden „FJA“) und die Foreign Judgments Regulations 1992.

### 2.1. Die Anwendbarkeit des Foreign Judgment Act 1991 (Cth)

Primäres Kriterium für die Anwendbarkeit des FJA ist, dass es sich um ein Zahlungsurteil eines Gerichtes eines im Rahmen der Foreign Judgment Regulation 1992 spezifizierten Staates und Gerichtes handeln muss.

Für Deutschland führt die Foreign Judgment Regulation 1992 den Bundesgerichtshof, die Oberlandesgerichte und die Landgerichte auf. Entsprechend können Urteile der Amtsgerichte nicht in Australien vollstreckt werden.

#### 2.1.1. Verfahren für die Anerkennung des deutschen Urteils

Das deutsche Urteil ist zunächst zu registrieren. Um ein Urteil in Übereinstimmung mit dem FJA registrieren zu lassen, müssen die folgenden Kriterien vorliegen:

##### 2.1.1.1. Es muss ein Zahlungsurteil vorliegen.

Ein Zahlungsurteil im Sinne des FJA liegt vor, soweit eine richterliche Entscheidung, die auf eine durchsetzbare Geldleistung gerichtet ist, vorliegt.

Eine richterliche Entscheidung in diesem Sinne ist gegeben, wenn

- es sich bei der zugrunde liegenden Entscheidung um ein zivilrechtliches Zwischen- oder Endurteil eines der oben genannten Gerichte oder um einen Beschluss in einer Zivilsache handelt,
- ein Beschluss oder eine Entscheidung seitens eines Gerichtes in einem Strafverfahren vorliegt, das auf die Zahlung einer Geldsumme als Kompensation oder Schadensersatz gerichtet ist, oder
- ein Schiedsspruch existiert, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines Landes durchgeführt worden ist und bei einem Gericht

desselben Landes wie ein Urteil oder eine Beschwerde durchsetzbar ist.

Eine durchsetzbare Geldleistung ist dann gegeben, wenn es sich bei dem geltend gemachten Zahlungsanspruch nicht um eine Steuerschuld, ein Buß- oder ein Strafgeld handelt.

2.1.1.2. Das Urteil muss abschließend und rechtskräftig sein.

Die richterliche Entscheidung ist abschließend und rechtskräftig, wenn über die Sache endgültig entschieden wurde. Dies wird aber auch dann angenommen, wenn gegen die Entscheidung noch Rechtsmittel eingelegt werden können oder diese bereits eingelegt wurden.

2.1.1.3. Das Urteil muss durch eines der obengenannten, höheren Gerichte ergangen sein.

2.1.1.4. Das Gericht muss für den Erlass des ursprünglichen Urteils zuständig gewesen sein.

2.1.1.5. Es ist eine Registrierungsfrist einzuhalten.

Die Registrierung einer ausländischen Entscheidung kann innerhalb von 6 Jahren beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Verkündung des Urteils oder im Falle eines Berufungsverfahrens mit dem Tag des Abschlusses des Berufungsverfahrens.

2.1.1.6. Die im Urteil ausgesprochene Zahlungsverpflichtung wurde noch nicht erfüllt.

2.1.1.7. Die Durchsetzung des Urteils ist mit der öffentlichen Ordnung vereinbar.

2.1.1.8. Das Urteil darf nicht bereits in einem anderen australischen Staat oder Territorium registriert worden sein.

Soweit die Entscheidung, die in New South Wales vollstreckt werden soll, bereits anderweitig registriert wurde, kann eine weitere Registrierung der Entscheidung in New South Wales jedoch unter den Voraussetzungen des Service & Execution of Process Act 1992 (SEPA) durchgeführt werden.

2.1.2. Verfahren für die Registrierung des deutschen Urteils

Der Antrag auf die Registrierung einer deutschen Entscheidung ist bei dem Supreme Court eines australischen Staates oder

Territoriums zu stellen. Es ist möglich, eine gerichtliche Entscheidung in einem Staat oder Territorium zu registrieren und in einem anderen Staat oder Territorium vollstrecken zu lassen.

Das Registrierungsverfahren wird durch die Einreichung eines Antrages auf Registrierung bei einem Supreme Court eingeleitet. Terminologisch ist zu beachten, dass der Kläger nunmehr als Urteilsgläubiger und der Beklagte als Urteilsschuldner bezeichnet wird.

Im Rahmen des Antrages ist die genaue Summe, die vollstreckt werden soll, anzugeben. Sinnvoll ist es außerdem zu beantragen, die Registrierung unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit und in Abwesenheit des Antragstellers durchzuführen. Dies hat den Vorteil, dass der Registrar, ein höherer Gerichtsjurist, der in etwa zwischen einem Richter und einem Rechtspfleger einzuordnen ist, die Eintragung in der Kammer vollziehen kann und ein nochmaliges Erscheinen des Antragsstellers nicht erforderlich ist.

Schließlich ist die Registrierungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt derzeit (2017) AUD 1,078.00 für Privatpersonen oder AUD 2,951.00 für Unternehmen. Die aktuellen Gebühren können auf der Internetseite des Supreme Court NSW eingesehen werden.

Bei der Registrierung eines deutschen Urteils, welches auf eine Geldzahlung gerichtet ist, kann die Zahlung der Summe in Euro begehrt werden. Hierfür genügt es, im Rahmen des Antrages auf Registrierung die Währung Euro anzugeben. Nach Wahl der gewünschten Währung kann diese nicht mehr geändert werden.

Soweit die Zahlung in australischen Dollar erfolgen soll, ist bei der Umrechnung Folgendes zu beachten:

- Es ist der Wechselkurs zu Grunde zu legen, der zwei Werktage vor dem Tag der Antragstellung auf Registrierung bestanden hat,
- für die Berechnung des Wechselkurses ist die Durchschnittsrate um 11:00 Uhr heranzuziehen, zu der australische Dollar mit der Währung Euro hätten erworben werden können. Sollten an dem Tag mehrere Werte in Betracht kommen, so ist der niedrigste Kurswert maßgeblich
- der anzusetzende Wert des Wechselkurses ist aus dem Mittelwert der von drei zugelassenen Devisenhändler angebotenen Kurse zu berechnen.

Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, sollte die vom Gericht auszusprechende Urteilsformel mit dem Antrag auf Registrierung (sog. „Summons“) eingereicht werden, sodass deren Anordnung durch den Registrar erfolgen kann.

Dabei sollte auch eine Frist festgesetzt werden, innerhalb derer gegen die Entscheidung vorgegangen werden kann. Diese muss mindestens 14 Tage betragen. Ausnahmen hierzu sind jedoch zulässig. So kann bei dem Registrar ein Antrag auf Verkürzung der Frist gestellt werden.

Darüber hinaus muss der Antragsteller dem Antragsgegner mitteilen, dass die Registrierung des Urteils beantragt wurde.

### 2.1.3. Einzureichende Dokumente

Im Rahmen der Einleitung des Verfahrens zur Registrierung einer deutschen Entscheidung, muss bei der Antragstellung eine eidesstattliche Versicherung zur Stützung des Begehrens bei dem zuständigen Gericht abgegeben werden.

Diese muss folgende Dokumente oder Angaben enthalten:

2.1.3.1. Die Ausfertigung des deutschen Urteils entweder im Original oder eine verifizierte, beglaubigte oder auf andere Weise ordentlich authentifizierte Kopie der Entscheidung;

2.1.3.2. Eine von einem Notar oder einem authentifizierten Sachverständigen beglaubigte Übersetzung des zu registrierenden Urteils;

2.1.3.3. Personalien der Verfahrensbeteiligten, inklusive Name und Gewerbe (Firma) oder Unternehmen des Antragstellers und des Antragsgegners, sowie der gewöhnliche oder zuletzt bekannte Aufenthaltsort oder Geschäftssitz sowohl des Antragstellers als auch des Antragsgegners. Diese Angaben sind zu machen, soweit sie dem Antragsteller bekannt sind;

2.1.3.4. Angaben zu den Regelungen, Anordnungen oder Abschnitten des Urteils, auf die sich der Registrierungsantrag richtet;

2.1.3.5. Der in dem Urteil titulierte Betrag;

2.1.3.6. Nachweise, die die Begründung der Zuständigkeit des NSW Supreme Court belegen.

2.1.3.7. Nachweise entsprechend dem Kenntnisstand des Antragstellers oder belegende Aussagen von Zeugen, hinsichtlich der Berechtigung des Urteilsgläubigers zur Durchsetzung der Urteilsentscheidung, sowie dem Nichtvorliegen von Ablehnungsgründen:

- Der Antragsteller muss berechtigt sein, den titulierten Anspruch geltend zu machen.

- Der Antragsteller muss auch nachweisen, dass das deutsche Urteil zum Zeitpunkt der Registrierung in Australien in Deutschland zwangsweise vollstreckt werden könnte, d.h. der Vollstreckung des Urteils in Deutschland dürfen keine Vollstreckungshindernisse entgegenstehen.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen keine Tatsachen vorliegen, die eine Zurückweisung des Antrages begründen könnten.

2.1.3.8. Zinsen, soweit diese nach deutschem Recht zu zahlen sind und in dem deutschen Urteil zugesprochen wurden. Darzulegen sind hierbei:

- Die Höhe des Zinssatzes;
- Die Höhe des zu zahlenden Zinsbetrages, der am Tag der Antragstellung fällig war;
- Der tägliche Zinssatz, der dem Tag der Antragstellung folgend entstehen wird.

Soweit aufgrund des Urteils bereits eine Teilzahlung geleistet wurde, ist deren Höhe anzugeben.

#### 2.1.4. Notice of Registration

Nachdem der Antrag auf Registrierung und die eidesstattliche Versicherung eingereicht wurden, gibt der Registrar dem Antrag auf Registrierung regelmäßig innerhalb von 2-3 Tagen statt und benachrichtigt den Antragsteller. Daraufhin ist dem Antragsgegner eine Mitteilung über den Antrag auf Registrierung, die sog. Notice of Registration, zu übersenden.

Die Notice of Registration muss dem Urteilsschuldner von Seiten des Antragstellers, also dem Urteilsgläubiger, zugestellt werden. Üblicherweise wird dem Urteilsschuldner dabei auch der Antrag auf Registrierung nebst den Nachweisen zugestellt. Hierzu besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung.

Die Zustellung muss dabei grundsätzlich persönlich erfolgen, es sei denn der Urteilsschuldner hat seine Verteidigungsbereitschaft angezeigt, der Entscheidungsgläubiger ist nicht erschienen oder wenn eine nicht persönliche Zustellung anderweitig angeordnet wurde.

Die Notice of Registration muss den folgenden Inhalt haben:

- Angaben zu dem registrierten Urteil sowie Angaben zu der die Registrierung anordnenden Verfügung;
- Das Recht des Urteilsschuldners die Zurückweisung des Antrages oder die Aussetzung der Durchsetzung des Urteils zu beantragen;
- Eine Fristangabe, innerhalb derer der Urteilsschuldner einen Antrag auf Zurückweisung stellen kann. Diese beträgt in der Regel 14 Tage;

Soweit keine Zustellung an den Urteilsschuldner erfolgt, ist die Adresse des Urteilsgläubigers anzugeben.

## 2.2. **Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in New South Wales nach Common Law**

Sofern eine Registrierung des deutschen Urteils nach dem FJA nicht möglich ist, sind diejenigen Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung des deutschen Urteils in NSW zu beachten, die im Rahmen der australischen Rechtsprechung entwickelt wurden. Danach muss ein deutsches Urteil zunächst geeignet sein, anerkannt zu werden. Hierfür muss dieses die unten aufgeführten Kriterien erfüllen. Die folgenden Angaben sind nicht abschließend. Im Zweifel sollte daher anwaltlicher Rat eingeholt werden.

### 2.2.1. Vollstreckbare Entscheidung

Eine vollstreckbare Entscheidung im Sinne des Common Law liegt dann vor, wenn die deutsche zu vollstreckende Entscheidung die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

#### 2.2.1.1. Örtliche Zuständigkeit des deutschen Gerichts

Die örtliche Zuständigkeit wurde begründet, soweit der Urteilsschuldner zur Zeit des Verfahrens in dem Zuständigkeitsbereich ansässig war. Bei natürlichen Personen richtet sich dies nach dem Wohnsitz oder dem gewöhnlichen Aufenthaltsort.

Bei juristischen Personen, insbesondere Unternehmen, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit danach, ob die Gesellschaft zur Zeit des Verfahrens ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in dem Zuständigkeitsbereich des Gerichtes hatte.

Die Zuständigkeit eines Gerichts kann sich auch entweder aus einer vertraglich geregelten Gerichtsstandsvereinbarung oder durch eine (rügelose) Einlassung ergeben. Folglich kann die Anerkennung der Zuständigkeit des verhandelnden Gerichts während des

Verfahrens begründet werden.

An die rügelose Einlassung werden höhere Anforderungen gestellt als in Deutschland. Es ist hier nicht ausreichend, dass der Antragsgegner lediglich die Zuständigkeit des Gerichts bestreitet, behauptet, das Gericht habe willkürlich über die Zuständigkeit entschieden oder im Rahmen der Einlassung begehrt, sein beschlagnahmtes oder von einer Beschlagnahme bedrohtes Eigentum zu verteidigen.

Eine Zuständigkeit kann sich auch aus einem sog. judgment in rem ergeben. Hierbei handelt es sich um ein Urteil, das eine Sache betrifft und im Gegensatz zu einem dem deutschen Recht bekannten judgment in personam gerade nicht zwischen den Parteien (inter partes) entschieden wird, sondern eine absolute Wirkung bezüglich des Gegenstandes hat, über den entschieden wurde.

#### 2.2.1.2. Deutsche Entscheidung ist final und abschließend

Auch für die Anerkennung und Vollstreckung der deutschen Entscheidung nach dem Common Law ist Voraussetzung, dass diese abschließend und schlüssig ist.

Die Entscheidung ist hier dann abschließend, wenn sie von dem verhandelnden Gericht nicht mehr geändert werden kann. Als abschließend gilt die Entscheidung jedoch auch, wenn gegen diese bereits Berufung eingelegt wurde oder noch eingelegt werden kann.

Schlüssig in diesem Sinne ist die Entscheidung, wenn es sich um eine Hauptsacheentscheidung handelt, die ausschließlich auf materiellem Recht beruht und verfahrensrechtliche Fragestellung außen vor lässt.

#### 2.2.1.3. Höhe des zu vollstreckenden Betrages

Der Gegenstand der Vollstreckung muss von vornherein bestimmt und festgelegt sein. Es gilt das zum FJA Gesagte.

#### 2.2.1.4. Parteiidentität

Zwischen den Parteien der deutschen Entscheidung und denen, die im Antrag angegeben sind, muss Identität bestehen. Eine Abtretung ist grundsätzlich, außer bei Estoppel Claims, zugelassen.



#### 2.2.1.5. Keine Erfüllung des titulierten Anspruchs

Die in der Entscheidung festgesetzte Leistung darf nicht bereits erfüllt worden sein. Die Vollstreckung ist nur in dem Umfang möglich, in dem noch keine Erfüllung eingetreten ist.

#### 2.2.2. Beginn und Verlauf des Vollstreckungsverfahrens

Die Vollstreckung des in der deutschen Entscheidung titulierten Anspruchs muss innerhalb von 12 Jahren nach Verkündungsdatum betrieben werden.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich, wie auch im deutschen Recht, nach dem Streitwert. Bis einschließlich AUD 100.000 ist der Local Court zuständig, bis AUD 750.000 ist der District Court zuständig und darüber hinaus ist der Supreme Court zuständig.

Soweit das unzuständige Gericht angerufen wird, können nicht-erstattungsfähige Kosten anfallen. Sollte bei einem Streitwert von unter AUD 500.000 der Supreme Court angerufen worden sein, werden auch bei erfolgreichen Anträgen regelmäßig keine Kosten erstattet. Das gleiche gilt für einen Streitwert von unter AUD 40.000 bei Anträgen an den District Court trotz Unzuständigkeit.

Die Form der Antragstellung richtet sich danach, ob eine Geldleistung oder ein tatsächliches Handeln begehrt wird. Bei Registrierung einer Entscheidung, die eine Geldzahlung durchsetzen soll, ist die Summons die richtige Antragsart. Wird hingegen ein Realakt begehrt, so kann dieser sowohl durch eine Summons als auch durch ein Statement of Claim verfolgt werden.

#### 2.2.3. Verteidigungsmöglichkeiten gegen die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile nach dem Common Law

In folgenden Fällen besteht nach der Rechtsprechung die Möglichkeit, sich gegen die Anerkennung des deutschen Urteils in Australien zu verteidigen:

- Bei Unzuständigkeit des deutschen Gerichts
- Soweit die deutsche Entscheidung auf einer Täuschung durch den Urteilsgläubiger beruht
- Soweit die Entscheidung in Widerspruch zur öffentlichen Ordnung in Australien (ordre public) steht
- Soweit das deutsche Gericht gegen wesentliche Grundsätze, wie zum Beispiel den Anspruch auf rechtliches Gehör, verstoßen hat

- Soweit die deutsche Entscheidung strafrechtlicher oder steuerrechtlicher Natur ist
- Entgegenstehen einer früheren rechtskräftigen Entscheidung aus NSW (inklusive bereits registrierter Entscheidungen)
- Soweit der Generalbundesanwalt (Cth A-G – Attorney General) eine Urkunde nach dem Foreign Proceedings (Excess Of Jurisdiction) Act 1984 ausgestellt hat

### **3. Grundsätze betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Australien**

Rechtliche Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist der International Arbitration Act 1974 (Cth) (im Folgenden „IAA“). Von besonderer Relevanz sind Part II und Part III des IAA. Part II IAA basiert auf dem New Yorker Übereinkommen (im Folgenden „NYÜ“) aus dem Jahre 1958 (Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards), während Part III IAA auf dem UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration (1985) (einschließlich der Erweiterungen aus dem Jahr 2006) basiert.

Soweit ein nach dem International Arbitration Act 1974 (Cth) vollstreckbarer Schiedsspruch, als gerichtliche Entscheidung eines Staates vollstreckbar ist, für den der Foreign Judgment Act gilt, kann die Vollstreckung der Entscheidung nach dem Foreign Judgment Act betrieben werden. In vielerlei Hinsicht wird jedoch die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches als solchem leichter sein.

#### **3.1. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach dem NYÜ**

Das NYÜ ist anwendbar, soweit die Parteien wirksam einen Schiedsvertrag geschlossen haben. Dieser muss die Konfliktlösung durch Schiedsverfahren für alle Streitigkeiten, die bereits bestehen oder noch entstehen könnten, vorsehen.

Es ist erforderlich, dass der Schiedsvertrag in schriftlicher Form geschlossen wurde. Er muss handschriftlich von den Parteien unterschrieben worden sein. Sollte eine Schiedsvereinbarung nicht in einem Dokument schriftlich festgehalten worden sein, so muss sowohl das Angebot als auch die Annahme des Angebotes schriftlich vorgelegt werden können.

Voraussetzung für die Anerkennung eines deutschen Schiedsspruches ist, dass der Sitz des Schiedsgerichts in Deutschland war. Außerdem dürfen keine Ablehnungsgründe nach dem auf den Schiedsvertrag anwendbaren (deutschen) Recht vorliegen. Ablehnungsgründe sind die Geschäftsunfähigkeit einer Partei bei Vertragsschluss oder die Unwirksamkeit des Schiedsvertrages. Als Ablehnungsgrund wird auch die Nichteinhaltung prozessualer Fairness angesehen. Dies wäre der Fall, soweit der Schiedsrichter die gegnerische Partei nicht ordentlich in das Schiedsverfahren einbezogen hätte oder dieser kein rechtliches Gehör

gewährt wurde. Ein weiterer Grund zur Ablehnung wäre bei einer Überschreitung der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit durch den Schiedsspruch oder aber auch bei einer fehlerhaften Besetzung des Schiedsgerichts oder der fehlerhaften Durchführung des Schiedsverfahrens gegeben. Soweit der Schiedsspruch noch nicht bindend ist oder vorübergehend keine Bindungswirkung entfaltet, steht dies einer Anerkennung entgegen. Der Streitgegenstand darf der Entscheidung durch ein Schiedsgericht nicht entzogen sein, wie beispielsweise ein Scheidungsantrag. Schließlich darf der Schiedsspruch nicht der öffentlichen Ordnung entgegenstehen. Dies ist zum Beispiel bei einer Beeinträchtigung des Schiedsspruchs durch Betrug oder Korruption zu bejahen. Soweit Ablehnungsgründe nicht entgegenstehen ist die Aussetzung der Entscheidung über die Anerkennung des Schiedsspruchs möglich. Die Aussetzung der Entscheidung erfolgt durch das australische Gericht, wenn ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs in dem Staat, in dem der Schiedsspruch erging, gestellt wurde. Alternativ kann das australische Gericht in diesem Fall auch die Leistung einer Sicherheit durch den Antragsteller anordnen.

Die Anerkennung eines Schiedsspruchs, der unter Part II des IAA fällt, ist verbindlich. Der Schiedsspruch kann in der Folge im Rahmen der prozessualen Geltendmachung eines Anspruchs oder im Rahmen der Verteidigung gegen die Geltendmachung eines Anspruchs angeführt werden.

Da es sich bei einer Schiedsvereinbarung im Kern um Vertragsrecht handelt, unterliegt diese auch den regulären Beschränkungen wie beispielsweise Verjährungsfristen. Jeder Staat hat diese spezialgesetzlich festgelegt. In NSW gilt der International Arbitration Act 1974. Für die Verjährung von Vertragsverletzungen aus einer notariell beurkundeten Schiedsvereinbarung ist eine Frist von zwölf Jahren vorgesehen. Soweit es sich um eine nicht notariell beurkundete Schiedsvereinbarung handelt, beträgt die Frist sechs Jahre.

Der Antrag auf Anerkennung der Schiedsvereinbarung kann bei dem Federal Court oder auch bei dem Supreme Court eingereicht werden.

Der Antrag bei dem Supreme Court ist an die Abteilung für Handelsrecht, Technologie und Bauangelegenheiten („Commercial List and Technology and Construction List“) zu richten. Dem Antrag sind Formulare beizufügen, die dem Gericht Auskunft über die Natur des Streitverhältnisses, mögliche weitere Streitfragen und die Behauptungen des Beklagten hinsichtlich der Streitfragen sowie zu bereits durchgeführten Mediationsversuchen geben. Mit der Einreichung des Antrages ist gleichzeitig die Antragsgebühr in Höhe von AUD 1.078,00 für Privatpersonen oder AUD 2.951,00 für Gesellschaften zu leisten.

Soweit ein Antrag bei dem Federal Court eingereicht wird, ist gleichzeitig eine Antragsgebühr in Höhe von AUD 1.290,00 für Privatpersonen oder AUD 3.745,00 für Gesellschaften zu leisten.

Mit dem Antrag sollte das ordnungsgemäß ausgestellte Original des Schiedsspruches sowie die Schiedsvereinbarung, auf der der Schiedsspruch basiert, nebst einer staatlich geprüften Übersetzung eingereicht werden. Außerdem ist nachzuweisen, dass der Schiedsspruch in einem der Vertragsstaaten der NYÜ ergangen ist. Hinsichtlich der Währung kann der geltend gemachte Betrag in der fremden Währung angegeben und eingefordert werden.

### 3.2. Die Anerkennung und Vollstreckung nach UNCITRAL Model Law

Soweit Part II des IAA nicht anwendbar ist, findet auf die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Schiedssprüche Part III des IAA, das heißt das UNCITRAL Model Law, Anwendung.

Die Schiedsvereinbarung muss auch hier in schriftlicher Form getroffen worden sein.

Des Weiteren muss der Schiedsspruch der Zuständigkeit der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit unterfallen. Dazu ist erforderlich, dass entweder die Beteiligten zum Zeitpunkt des Abschlusses der schiedsrechtlichen Vereinbarung ihren Sitz in unterschiedlichen Staaten hatten oder der Sitz des Schiedsgerichts in einem Staat ist, der nicht dem bzw. denjenigen der Parteien entspricht und dies in der Schiedsvereinbarung vorgesehen war. Die Zuständigkeit wird auch dann begründet, wenn der Erfüllungsort für die streitgegenständliche Leistung in einem anderen Staat liegt, der nicht dem bzw. denjenigen der Parteien entspricht. Schließlich würde die Zuständigkeit auch dann begründet, wenn sich aus der Schiedsvereinbarung der Parteien ergibt, dass der Gegenstand der Schiedsvereinbarung einen Bezug zu anderen Staaten aufweist.

Für die Anerkennung des Schiedsspruches nach dem Model Law ist ferner erforderlich, dass eine handelsrechtliche Angelegenheit vorliegt. Dies ist bei allen Fragestellungen der Fall, die einen handelsrechtlichen Bezug haben, wie zum Beispiel in den Bereichen der Transaktion von Gütern oder Dienstleistungen, Handelsvertretungen, Joint Ventures oder anderen Handelskooperationen oder dem Personen- oder Güterverkehr.

Die Parteien dürfen schließlich auch keine Vereinbarung dahingehend getroffen haben, dass sie ihre Differenzen auf andere Art und Weise als nach den Regelungen des Model Law beilegen werden. Auch dürfen keine anderweitigen Ablehnungsgründe entgegenstehen. Diese entsprechen den Ablehnungsgründen bei Anwendbarkeit des NYÜ. Ebenso kann hinsichtlich des zuständigen Gerichts, der einzureichenden Dokumente sowie der beizulegenden Nachweise auf das oben Gesagte verwiesen werden.

## 4. Zusammenfassung

Im Ergebnis müssen deutsche Gerichtsurteile und Schiedssprüche in Australien grundsätzlich zuerst anerkannt werden, bevor deren Vollstreckung stattfinden kann. Die Anerkennung von ausländischen Gerichtsurteilen richtet sich mehrheitlich nach

dem australischen Foreign Judgment Act 1991 (FJA) und der Rechtsprechung australischer Gerichte, während für die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche sowohl das New Yorker Schiedsübereinkommen (NYÜ) als auch das UNCITRAL Model Law maßgebend sind. In beiden Fällen müssen die Parteien, die um Vollstreckung nachsuchen, Dokumente einreichen, die die Endgültigkeit der jeweiligen Entscheidung (formelle und materielle Rechtskraft) nachweisen. Die Gegenparteien können mit verschiedenen Einreden versuchen eine Anerkennung und Vollstreckung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Aufgrund der den beiden Rechtsordnungen zugrundeliegenden Werte, können Gerichtsurteile jedenfalls auf materieller Ebene relativ einfach anerkannt und vollstreckt werden.

Bei einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf in Deutschland ist deshalb davon auszugehen, dass der resultierende deutsche Gerichtsentscheid oder Schiedsspruch im Regelfall in Australien anerkannt wird und auch vollstreckbar ist.

*Februar 2017*

#### **Haftungsausschluss**

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

#### **Weitere Informationen**

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

**Michael Kobras**  
*Partner*

**Norbert Schweizer**  
*Partner*

**Schweizer Kobras**  
Rechtsanwälte und Notare  
Level 5, 23 – 25 O’Connell Street  
Sydney \ NSW \ 2000  
Telefon: +61 (0) 2 9223 9399  
Telefax: +61 (0) 2 9223 4729  
Email: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au)  
Webseite: [www.schweizerkobras.de](http://www.schweizerkobras.de)